

zukünftige Zusammenarbeit nicht von Vorteil sein. Es wurde mir klar, wie wichtig es sein wird, in Zukunft noch intensiver am Ausblenden der Stütze zu arbeiten.

Dann legte das Gericht eine Pause ein. Danach verhandelten die Parteien im kleinen Kreis. Ich war daran nicht beteiligt. Es war mir recht, denn bestimmt hätte ich das Ringen um eine Entscheidung nicht gut ertragen. Als sich die Tür wieder öffnete, und ich meinen Papa ansah, wußte ich sofort, daß alles gut gelungen war, besonders Herr Böddeling strahlte wie ein Sieger. Erneut beriet sich das Gericht und entschied dann für mich und für die Fortsetzung meiner Weiterbildung in einem Vergleich.

So habe ich am 30.11.2000 ein weiters Etappenziel in meinem Leben erreicht und kann mich freuen, weil ich auch selbst viel dazu beigetragen habe. Richtig stolz und glücklich bin ich über diesen Erfolg. ■

31c - A

FC: Bemerkungen zur Münchner Studie

Dr. jur. Karl Uebelacker, Friedberg

Nicht- oder kaumsprechende Menschen weisen höchst unterschiedliche Formen und Grade von Behinderungen auf. Es lassen sich keine Prämissen festlegen, von denen man auf allgemeine, ihre Kommunikation betreffende Sachverhalte schließen könnte.

Die Wissenschaft kann daher keine Kriterien definieren, unter denen FC funktionieren könnte. Sie kann aber ebensowenig die Nichtexistenz der Methode beweisen.

Die im März 2000 erschienene Studie der Universität München zur Gestützten Kommunikation untersucht folgerichtig die Validität der Methode. Validität gibt den Grad der Sicherheit an, mit dem ein Verfahren das mißt, was Gegenstand der Untersuchung ist. Die Studie versteht unter Validität »die wissenschaftliche Erforschung der Frage, ob mittels FC Kommunikation in dem Sinne stattfinden kann, daß der FC-Schreiber – und nicht die Stützperson – Autor des mittels FC Geschriebenen ist«.

Die Universität München kommt »auf der Basis der Ergebnisse internationaler Studien, der Resultate eigener Forschungsarbeit und nicht zuletzt aufgrund von Beobachtungen in der Praxis... zu der Erkenntnis, daß Gestützte Kommunikation (FC) bei kompetenter Anwendung für einen Teil der Menschen mit schweren Kommunikationsbeeinträchtigungen eine Möglichkeit der Kommunikationsförderung und -erweiterung, d.h. eine valide Kommunikationsmethode darstellt«. Bei diesem »Stand der Wissenschaft« kann unter Hinweis auf die Münchener Studie für jeweils eine bestimmte Person behauptet werden, daß sie zu dem »Teil der Menschen« gehört, bei dem FC funktioniert. Dies wäre dann in einem formalrechtlichen Verfahren, u.U. in einem Prozess, zu beweisen.

beide Seiten von Vorteil. Die allein erziehende Mutter konnte die Betreuungskosten bis zu 4.000,— DM im Jahr als außergewöhnliche Belastung von ihrem Einkommen absetzen. Die Großmutter mußte dieses Einkommen nicht versteuern. Das Gericht war der Auffassung, daß kein arbeitsrechtlicher Dienstvertrag zustande gekommen, sondern eine familieninterne Gefälligkeit ausgetauscht wurde. Die Höhe der Zahlungen entspreche mit einem Stundenlohn von etwa 2,50 Mark bei Weitem nicht der üblichen Vergütung einer fremden als Tagesmutter. Außerdem fehle die Gewinnerzielungsabsicht.

In einem anderen Falle bestätigte der Bundesfinanzhof höchstrichterlich die steuerfreien Zuwendungen für die Pflege von Verwandten. Ein Winzer Ehepaar hatte den pflegebedürftigen Schwager in den eigenen Haushalt aufgenommen und versorgt. Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hatten sie dafür 1.110,— DM erhalten – nach Auffassung des Finanzamtes hätten sie den Betrag versteuern müssen.

Dagegen klagte das Ehepaar erfolgreich. Das höchste deutsche Steuergericht war der Auffassung, im Rahmen der familiären Lebensgemeinschaft fallen auch diese Zahlungen nicht unter den steuerlichen Begriff der sonstigen Einkünfte – selbst wenn die Familienangehörigen regelmäßig untereinander Leistungen erbringen und dafür Geld bekommen (Az. IX LX R 88/95). ■